

# BVA-SCHLAGLICHTER 2005

Durch die Bestimmungen des **PENSIONSANPASSUNGSGESETZES** ist jeweils zum Jahreswechsel eine Anpassung der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte in der Sozialversicherung vorgesehen. Die für BVA-Versicherte relevanten Änderungen haben wir im Folgenden aufgelistet.

**A**us den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes sowie der Novellierung der Sozialversicherungsgesetze resultierten zum Jahreswechsel folgende Änderungen der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte:

**> Rezeptgebühr: Neue Richtsätze für die Befreiung.** Mit der Änderung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage ändern sich ab 1. 1. 2005 auch die für die Befreiung von der Rezeptgebühr maßgeblichen Werte. Demnach sind alleinstehende Versicherte, deren Nettoeinkommen 662,99 Euro nicht übersteigt, von der Rezeptgebühr befreit, bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen von 1030,23 Euro nicht übersteigen. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um weitere 70,56 Euro.

Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen können, sind bis zu einem Nettoeinkommen von 762,44 Euro (Alleinstehende) bzw. 1184,76 Euro (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro anspruchsberechtigtem Kind um 70,56 Euro. Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass für die Rezeptgebührenbefreiung aus sozialen Gründen ein Antrag an Ihre Landesstelle erforderlich ist. Die Rezeptgebühr selbst wurde auf Euro 4,45 angehoben.

**> Heilbehelfe: Neue Mindestgrenzen für Kostenanteil.** Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe und Hilfsmittel beträgt weiterhin zehn Prozent, seit 1. Jänner 2005 aber mindestens 24,20 Euro. Für Sehbehelfe (Brillen und Kontaktlinsen) wurde der Mindestanteil des Versicherten auf 72,60 Euro angehoben. Nur für mitversicherte Jugendliche (etwa Studenten) bis zum 27. Lebensjahr beträgt der Mindestkostenanteil weiterhin lediglich 24,20 Euro. Nicht mehr übernommen werden die Kosten für Dreistärkengläser, also Gleitsicht- und Trifokalgläser.

Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankenfahrstühle werden von der BVA bis zur Höhe des zwanzigfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2420 Euro) übernommen, für andere Heilbehelfe und Hilfsmittel gilt als Obergrenze die achtfache tägliche Höchstbeitragsgrundlage 968 Euro).

Keine Kostenbeteiligung bei allen Heilbehelfen und Hilfsmitteln gibt es weiterhin für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreite Personen.

**> Teilweise Nachsicht vom Behandlungsbeitrag.** Geändert hat sich auch die Einkommenshöchstgrenze, bis zu der die Möglichkeit der teilweisen Nachsicht von Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr und Kostenanteil für Heilbehelfe

besteht. Nachgesehen wird die monatliche Belastung, die den so genannten Richtwert (das ist ein Betrag zwischen 0 und 10 Prozent des Einkommens) übersteigt. Als Einkommenshöchstgrenze für die Nachsichtsmöglichkeit gilt heuer ein Familien-Nettoeinkommen von 2320,47 Euro. Bei diesem Einkommen wird ein Richtsatz von zehn Prozent erreicht, das bedeutet, dass jener Kostenteil, der den Betrag von 232,05 Euro übersteigt, nachgesehen wird. Bei niedrigeren Familieneinkommen ist auch der Richtwert entsprechend niedriger – ein Prozentsatz von null und somit eine Befreiung zur Gänze wird bei Einkommen bis zum Mindestsatz für die Ergänzungszulage (662,99 Euro) erreicht.

Für konkrete Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Landes- oder Außenstelle.

**> Kur- und Genesungsaufenthalte: Richtsätze für Zuzahlungen geändert.** Seit 1. 1. 2005 gelten folgende Richtsätze:

Bruttoeinkommen	Tägliche Zuzahlung
bis Euro 1.244,37	Euro 6,33
bis Euro 1.825,76	Euro 11,19
über Euro 1.825,76	Euro 16,11

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten um 367,24 Euro sowie je anspruchsberechtigtem Kind um 70,56 Euro. Die Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte beträgt 6,33 Euro pro Tag. Personen, die aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zuzahlung ausgenommen. ■